

**Geschäftsordnung des Gemeinderats der Stadt Müllheim
vom 27. Juni 2018 in der Fassung vom 17.11.2021**

INHALTSÜBERSICHT

Abschnitt I	Allgemeine Bestimmungen - §§ 1 bis 3 -
Abschnitt II	Rechte und Pflichten der Stadträte(rätinnen) und der zur Beratung zugezogenen Einwohner(innen) und Sachverständigen - §§ 4 bis 9 -
Abschnitt III	Sitzungen des Gemeinderats - §§ 10 bis 29 -
Abschnitt IV	Beschlussfassung im schriftlichen und elektronischen Verfahren sowie im Wege der Offenlegung - §§ 30 und 31 -
Abschnitt V	Niederschrift - §§ 32 bis 35 -
Abschnitt VI	Geschäftsordnung der Ausschüsse - § 36 -
Abschnitt VII	Schlussbestimmung - §§ 37 und 38 -

Aufgrund von § 36 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung hat sich der Gemeinderat der Stadt Müllheim am 27. Juni 2018 folgende Geschäftsordnung gegeben, deren 1. Änderung vom 17.11.2021 eingearbeitet ist.

I. Allgemeine Bestimmungen

**§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats, Vorsitzende(r)
(§§ 25, 48 Abs. 1, 49 GemO)**

- (1) Der Gemeinderat besteht aus dem (der) Bürgermeister(in) als Vorsitzender(m) und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträtinnen und Stadträte).
- (2) Der (Die) Erste Beigeordnete vertritt den (die) Bürgermeister(in). Ist er (sie) rechtlich oder tatsächlich verhindert, so führen die gemäß § 48 GemO bestellten Stellvertreter(innen) in der für sie geltenden Reihenfolge den Vorsitz.

**§ 2 Fraktionen
(§ 32a GemO)**

- (1) Die Stadträte(rätinnen) können sich nach § 32a GemO zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens drei Stadträten(rätinnen) bestehen. Jede(r) Stadtrat(rätin) kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung des Gemeinderats mit. Sie dürfen insoweit ihre Auffassungen öffentlich darstellen.

Ihre innere Ordnung muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen.

- (3) Jede Fraktion teilt ihre Gründung, Bezeichnung, Mitglieder, die Namen des (der) Vorsitzenden und seiner (ihrer) Stellvertreter sowie ihre Auflösung dem (der) Bürgermeister(in) mit.
- (4) Die Bestimmungen des § 7 über die Pflicht zur Verschwiegenheit gelten für Fraktionen entsprechend.
- (5) Die Stadt Müllheim kann den Fraktionen Mittel aus ihrem Haushalt für die sächlichen und personellen Aufwendungen der Fraktionsarbeit gewähren. Über die Verwendung der Mittel ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen. Die vom Innenministerium aufgestellten Grundsätze für eine mögliche Fraktionsfinanzierung aus kommunalen Haushaltsmitteln vom 10. Juni 1992 haben heute noch Gültigkeit.

§ 3 Ältestenrat (§ 33a GemO + § 4 Hauptsatzung)

- (1) Der Ältestenrat gemäß § 33 a GemO und § 4 Hauptsatzung berät den (die) Bürgermeister(in) in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderats.
- (2) Der Ältestenrat besteht aus dem (der) Bürgermeister(in) als Vorsitzender(m), den Stellvertretern(innen) des (der) Bürgermeisters(in), den Sprechern(innen) der Fraktionen des Gemeinderats und in den Fällen, in denen die Interessen eines oder mehrerer Stadtteile berührt sind, dem (der) jeweiligen Ortsvorsteher(in). Im Falle der Verhinderung eines(r) Fraktionssprechers(in) oder eines(r) Ortsvorstehers(in) wird diese(r) durch eine(n) Stellvertreter(in) in der Reihenfolge der Wahl vertreten.
- (3) Für den Geschäftsgang des Ältestenrats gilt diese Geschäftsordnung entsprechend, soweit nicht nachstehend eine andere Regelung getroffen wird:
 - a) Der (Die) Bürgermeister(in) beruft die Sitzungen des Ältestenrats ein. Im Übrigen ist eine Sitzung des Ältestenrates einzuberufen, wenn dies von mindestens zwei Mitgliedern des Ältestenrats beantragt wird.
 - b) Die Einladung zu den Sitzungen des Ältestenrats erfolgt nicht gemäß § 34 GemO, sondern form- und fristlos.
 - c) Die Sitzungen des Ältestenrats sind nichtöffentlich und unterliegen der Verschwiegenheitspflicht gemäß § 17 Abs. 2 GemO.
 - d) Der Ältestenrat ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Der (Die) Vorsitzende kann den (die) Beigeordnete(n) und/oder Mitarbeiter(innen) zur Beratung hinzuziehen.

II. Rechte und Pflichten der Stadträte(rätinnen) und der zur Beratung zugezogenen Einwohner(innen) und Sachverständigen

§ 4 Rechtsstellung der Stadträte(rätinnen) (§ 32 Abs. 1-3 GemO)

- (1) Die Stadträte(rätinnen) sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der (Die) Bürgermeister(in) verpflichtet die Stadträte(rätinnen) in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten.
- (3) Die Stadträte(rätinnen) entscheiden im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung. An Verpflichtungen und Aufträgen, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.

§ 5 Unterrichtsrecht, Akteneinsicht, Anfragerecht der Stadträte(innen) (§ 24 Abs. 3-5 GemO)

- (1) Eine Fraktion oder ein Sechstel der Stadträte(rätinnen) kann in allen Angelegenheiten der Stadt und ihrer Verwaltung verlangen, dass der (die) Bürgermeister(in) den Gemeinderat unterrichtet. Ein Viertel der Stadträte(rätinnen) kann in Angelegenheiten im Sinne von Satz 1 verlangen, dass dem Gemeinderat oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt wird. In diesem Ausschuss müssen die Antragsteller(innen) vertreten sein.
- (2) Jede(r) Stadtrat(rätin) kann an den (die) Bürgermeister(in) schriftliche, elektronische oder - in einer Sitzung - mündliche Anfragen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 stellen. Anfragen sind auf die Tagesordnung jeder Sitzung zu stellen. Mündliche Anfragen, die mit keinem Punkt der Tagesordnung in Verbindung stehen, sind erst nach Erledigung der Tagesordnung zulässig.
- (3) Schriftliche bzw. elektronische Anfragen gemäß § 24 GemO (außerhalb von Sitzungen) beantwortet der (die) Bürgermeister(in) bzw. das beauftragte Dezernat grundsätzlich innerhalb von vier Wochen. Komplexere bzw. dezernatsübergreifende Anfragen werden grundsätzlich innerhalb von sechs Wochen beantwortet. Sie können auch am Ende einer Sitzung des Gemeinderats vom (von der) Bürgermeister(in) mündlich beantwortet werden. Wenn die Bearbeitungszeit die jeweils geltende Frist überschreitet, wird innerhalb der Frist eine weitere Zwischennachricht erteilt, die die Gründe sowie die zur abschließenden Beantwortung voraussichtlich erforderliche Zeitspanne angibt. Können mündliche Anfragen nicht sofort beantwortet werden, teilt der (die) Bürgermeister(in) Zeit und Art der Beantwortung mit.
- (4) Für Anfragen und Antworten, die wegen des öffentlichen Wohls oder wegen berechtigter Interessen Einzelner im Sinne von § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, ist eine die Verschwiegenheit gewährleistende Form zu wahren.
- (5) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht bei den nach § 44 Abs. 3 Satz 3 GemO geheim zuhaltenden Angelegenheiten.

§ 6 Amtsführung
(§§ 17 Abs. 1, 34 Abs. 3 GemO)

- (1) Die Stadträte(rätinnen) und die zur Beratung zugezogenen Einwohner(innen) und Sachverständige müssen ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst ausüben. Sie sind gegebenenfalls darauf hinzuweisen. Sie sind verpflichtet, an den Sitzungen des Gemeinderats teilzunehmen. Bei Verhinderung oder wenn es erforderlich ist, die Sitzung vorzeitig zu verlassen, ist der (die) Vorsitzende und die Geschäftsstelle des Gemeinderates unter Angabe des Grundes rechtzeitig vor der Sitzung zu verständigen. Ist die rechtzeitige Verständigung des (der) Vorsitzenden infolge unvorhergesehener Ereignisse nicht möglich, so kann sie nachträglich erfolgen.

§ 7 Pflicht zur Verschwiegenheit
(§§ 17 Abs. 2, 35 Abs. 2 GemO)

- (1) Die Stadträte(rätinnen) sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten sind die Stadträte(rätinnen), die zur Beratung zugezogenen Einwohner(innen) solange zur Verschwiegenheit verpflichtet bzw. zu verpflichten, bis sie der (die) Bürgermeister(in) von der Schweigepflicht entbindet. Dies gilt nicht für Beschlüsse, soweit sie nach § 10 Abs. 3 bekanntgegeben worden sind.
- (2) Stadträte(rätinnen) und zugezogene sachkundige Einwohner(innen) und Sachverständige dürfen die Kenntnis von geheim zuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verweren. Gegen dieses Verbot verstößt insbesondere, wer aus der Kenntnis geheim zu haltender Angelegenheiten für sich oder Dritte Vorteile zieht oder ziehen will.
- (3) Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Gemeinderat fort. Diese Pflicht zur Verschwiegenheit nach den Absätzen 1 und 2 gilt auch für alle Angelegenheiten, die in Klausuren und Besprechungen behandelt werden.

§ 8 Vertretungsverbot
(§ 17 Abs. 3 GemO)

- (1) Die Stadträte(rätinnen) dürfen Ansprüche und Interessen eines (einer) anderen gegen die Stadt Müllheim nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter(innen) handeln. Ob die Voraussetzungen dieses Verbots vorliegen, entscheidet der Gemeinderat. Insbesondere darf ein(e) dem Gemeinderat angehörende(r) Rechtsvertreter(in) ein Mandat gegen die Stadt nicht übernehmen.
- (2) Auf die zu der Beratung zugezogenen Einwohner(innen) und Sachverständige finden die Bestimmungen des Absatzes 1 Anwendung, wenn die zu vertretenden Ansprüche oder Interessen mit der ehrenamtlichen Tätigkeit in Verbindung stehen. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der (die) Bürgermeister(in).

§ 9 Ausschluss wegen Befangenheit (§ 18 GemO)

- (1) Ein(e) Stadtrat(rätin) oder ein(e) zur Beratung zugezogene(r) Einwohner(in) oder Sachverständige(r) darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm (ihr) selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:
 1. dem (der) Ehegatten(gattin) oder dem (der) Lebenspartner(in) nach §1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
 2. einem(r) in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten oder einem(r) durch Annahme an Kindes statt Verbundenen,
 3. einem(r) in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Schwägerten oder als verschwägert Geltenden, solange die die Schwägerschaft begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes besteht, oder
 4. eine(r) von ihm (ihr) kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretene(n) Person.

- (2) Dieses Mitwirkungsverbot gilt auch, wenn der (die) Stadtrat(rätin) oder der (die) zur Beratung zugezogene Einwohner(in) oder Sachverständige(r)
 1. gegen Entgelt bei jemand beschäftigt ist, dem (der) die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, dass nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass sich der (die) Stadtrat(rätin) deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet;
 2. oder dessen (deren) Ehegatte(gattin), Lebenspartner(in) nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, Kinder, Eltern, Gesellschafter(in) einer Handelsgesellschaft oder Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs eines rechtlich selbständigen Unternehmens sind, denen die Entscheidung einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Ist der (die) Stadtrat(rätin) oder der (die) zur Beratung hinzugezogene Einwohner(in) oder Sachverständige als Vertreter(in) der Gemeinde oder auf Vorschlag der Gemeinde Organmitglied im Sinne des Satzes 1, besteht kein Mitwirkungsverbot;
 3. Mitglied eines Organs einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist, der die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann und die nicht Gebietskörperschaft ist, sofern er (sie) diesem Organ nicht als Vertreter oder auf Vorschlag der Gemeinde angehört, oder
 4. in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.

- (3) Diese Vorschriften gelten nicht, wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe berührt. Sie gelten ferner nicht für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.

- (4) Der (Die) Stadtrat(rätin) und der (die) zur Beratung zugezogene Einwohner(in) und Sachverständige, bei dem (der) ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand dem (der) Vorsitzenden mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit des (der) Betroffenen bei Stadträten(rätinnen) der Gemeinderat, bei Mitgliedern von Ausschüssen der Ausschuss, sonst der (die) Bürgermeister(in).
- (5) Wer wegen Befangenheit an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muss die Sitzung verlassen. Bei öffentlicher Sitzung muss er (sie) sich in den für die Zuhörer(innen) bestimmten Bereich des Sitzungsraumes begeben; bei nichtöffentlichen Sitzungen muss er (sie) auch den Sitzungsraum verlassen.

III. Sitzungen des Gemeinderats

§ 10 Öffentlichkeitsgrundsatz, Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse (§§ 35, 41b Abs. 5 GemO)

- (1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner erfordern; über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nichtöffentlich verhandelt werden. Über Anträge aus der Mitte des Gemeinderats, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (2) Zu den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats hat jedermann Zutritt, soweit es die Raumverhältnisse gestatten.
- (3) In nichtöffentlicher Sitzung nach Absatz 1 gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung im Wortlaut bekannt zu geben, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.
- (4) Die in öffentlicher Sitzung des Gemeinderats oder des Ausschusses gefassten oder bekannt gegebenen Beschlüsse werden im Wortlaut oder in Form eines zusammenfassenden Berichts innerhalb einer Woche nach der Sitzung auf der Internetseite der Stadt (www.muellheim.de) veröffentlicht, sofern sichergestellt ist, dass hierdurch keine personenbezogenen Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse unbefugt offenbart werden.

§ 11 Verhandlungsgegenstände

- (1) Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger(innen) und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der (die) Bürgermeister(in) kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm (ihr) der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den (die) Bürgermeister(in).

- (2) Der Gemeinderat verhandelt über Anfragen und Anträge aus der Mitte des Gemeinderats, über die Empfehlungen der Ausschüsse und über Vorlagen des (der) Bürgermeisters(in) und die dazu gestellten Anträge und Vorschläge.
- (3) Ein durch Beschluss des Gemeinderats erledigter Verhandlungsgegenstand wird erneut behandelt, wenn neue Tatsachen oder neue wesentliche Gesichtspunkte dies rechtfertigen.

§ 12 Sitzordnung

Die Stadträte(rätinnen) sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt keine Einigung zustande, bestimmt der (die) Bürgermeister(in) die Reihenfolge der Fraktionen unter Berücksichtigung ihrer zahlenmäßigen Stärke im Gemeinderat. Die Sitzordnung innerhalb der Fraktionen wird von deren Vertretern(innen) im Gemeinderat festgelegt. Stadträten(rätinnen), die keiner Fraktion angehören, weist der (die) Bürgermeister(in) den Sitzplatz an.

§ 13 Einberufung des Gemeinderates (§ 34 Abs. 1 und 2, § 41b Abs. 1 GemO)

- (1) Der Gemeinderat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; er soll jedoch mindestens einmal im Monat einberufen werden. Der Gemeinderat muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel aller Stadträte(rätinnen) unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören. Satz 2 gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (2) Der (Die) Bürgermeister(in) beruft den Gemeinderat elektronisch oder schriftlich mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig, in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag, die Verhandlungsgegenstände mit; dabei werden die für die Verhandlung erforderlichen Beratungsunterlagen (s. §14) beigelegt. Sitzungen finden in der Regel mittwochs statt. In Notfällen kann der Gemeinderat ohne Frist und formlos (mündlich, fernmündlich oder durch Boten) einberufen werden.
- (3) Für den Abruf oder die Übermittlung der Einladung, Tagesordnung und der zur Beratung erforderlichen Beratungsunterlagen kommt ein Ratsinformationssystem zum Einsatz. Der (Die) Empfänger(in) ist dafür verantwortlich, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf Einladung und Beratungsunterlagen nehmen können. Stadträte(rätinnen), mit denen diese Form der elektronischen Ladung vereinbart wurde, erhalten keine zusätzliche schriftliche Ladung und keine schriftlichen Beratungsunterlagen.
- (4) Wird zur Erledigung der Tagesordnung eine Sitzung am nächsten Tag fortgesetzt, so genügt die mündliche Bekanntgabe durch den (die) Bürgermeister(in) als Einladung. Stadträte(rätinnen), die bei Unterbrechung der Sitzung nicht anwesend waren, sind unverzüglich zu verständigen.

- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Sitzungen werden rechtzeitig ortsüblich bekanntgegeben. Die Stadt Müllheim veröffentlicht dies ebenso auf ihrer Internetseite (www.muellheim.de). Dabei werden auch die öffentlichen Beratungsunterlagen veröffentlicht.

§ 14 Tagesordnung (§§ 34 Abs. 1 und 2, 35 Abs. 1 GemO)

- (1) Der (Die) Bürgermeister(in) stellt die Tagesordnung für die Sitzungen auf.
- (2) Auf Antrag einer Fraktion oder eines Sechstels aller Stadträte(rätinnen) ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören. Satz 1 gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat.
- (3) Die Tagesordnung enthält Angaben über Beginn und Ort der Sitzung sowie die zur Beratung vorgesehenen Gegenstände, unterschieden nach solchen, über die in öffentlicher und solchen, über die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln ist.
- (4) Der (Die) Bürgermeister(in) kann in dringenden Fällen durch elektronisch oder schriftlich auszugebende Nachträge die Tagesordnung erweitern. Er (Sie) ist berechtigt, Verhandlungsgegenstände bis zum Beginn der Sitzung unter Angabe des Grundes von der Tagesordnung abzusetzen. Dies gilt nicht für Anträge nach Absatz 2.

§ 15 Beratungsunterlagen (§ 34 Abs. 1, § 35 Abs. 1 und § 41b Abs. 2, 4 GemO)

- (1) Der Einberufung nach § 13 fügt der (die) Bürgermeister(in) die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen (Vorlagen) bei, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Vorlagen sollen die Sach- und Rechtslage und die finanziellen Auswirkungen inkl. der Folgekosten darstellen und möglichst einen Antrag enthalten.
- (2) Stadträte(rätinnen) dürfen den Inhalt der Beratungsunterlagen öffentlicher Sitzungen, ausgenommen personenbezogene Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zur Wahrnehmung ihres Amtes gegenüber Dritten und der Öffentlichkeit bekannt geben.
- (3) Beratungsunterlagen öffentlicher Sitzungen sind unter Beachtung des Datenschutzes grundsätzlich im Sitzungsraum für die Zuhörer auszulegen und auf der Internetseite der Stadt Müllheim (www.muellheim.de) zu veröffentlichen
- (4) Im Übrigen und insbesondere für Beratungsunterlagen für nichtöffentliche Sitzungen gilt § 7.

§ 16 Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung (§§ 36 Abs. 1, 37 Abs. 1 GemO)

- (1) Der Gemeinderat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.

- (2) Der (Die) Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen des Gemeinderates. Die Sitzung wird geschlossen, wenn sämtliche Verhandlungsgegenstände erledigt sind oder wenn die Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit des Gemeinderats oder aus anderen dringenden Gründen vorzeitig abgebrochen werden muss.

§ 17 Handhabung der Ordnung, Hausrecht (§ 36 Abs. 1 und 3 GemO)

- (1) Der (Die) Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Er (Sie) kann Zuhörer(innen), die den geordneten Ablauf der Sitzung stören, zur Ordnung rufen und erforderlichenfalls aus dem Sitzungsraum weisen. Zuhörer(innen), die wiederholt die Ruhe gestört haben, kann der (die) Vorsitzende auf bestimmte Zeit von der Teilnahme an Sitzungen ausschließen.
- (2) Stadträte(rätinnen) können bei grober Ungebühr oder bei wiederholten Verstößen gegen die Ordnung von dem (der) Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden; mit dieser Anordnung ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden. Bei wiederholter grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann der Gemeinderat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für sechs Sitzungen, ausschließen. Entsprechendes gilt für sachkundige Einwohner(innen) und Sachverständige, die zu den Beratungen zugezogen sind.
- (3) Der (Die) Vorsitzende kann die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen oder schließen, wenn er (sie) durch Unruhen gestört wird oder wenn den Anordnungen, die er (sie) zur Aufrechterhaltung trifft, nicht nachgekommen wird. Kann sich der (die) Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt er (sie) seinen (ihren) Platz; die Sitzung ist alsdann für 15 Minuten unterbrochen.
- (4) Mitschnitte in Bild und Ton sind während der öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung/Beratung, mit Ausnahme zu Protokollzwecken, nicht zugelassen, insbesondere das Posten von Mitschnitten in Bild und Ton bzw. von Bildern aus der Beratung, z.B. auf sozialen Netzwerken, ist nicht zulässig. Dies gilt nicht, wenn die Genehmigung ausdrücklich und einstimmig für einen einzelnen Tagesordnungspunkt erteilt wird. Im Sitzungssaal sind Fotografieren und Interviews grundsätzlich nur in den Pausen bzw. vor und nach den Sitzungen zulässig. Das Verbot des Fotografierens gilt nicht für akkreditierte Pressevertreter.

§ 18 Verhandlungsablauf der Sitzung/Beratung, Änderung der Tagesordnung durch den Gemeinderat, Verhalten während der Sitzung/Beratung

- (1) Die Gegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung verhandelt, sofern der Gemeinderat im Einzelfall nichts anderes beschließt.
- (2) Die nachträgliche Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung für die öffentliche Sitzung ist, von Notfällen abgesehen, während der Sitzung nicht möglich. In nichtöffentlichen Sitzungen kann ein Verhandlungsgegenstand, von Notfällen abgesehen, nur durch einstimmigen Beschluss aller Mitglieder des Gemeinderats nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. § 14 Abs. 4 bleibt davon unberührt.

- (3) Nach Aufruf eines Tagesordnungspunktes haben befangene Mitglieder des Gemeinderats ihre Befangenheit beim (bei der) Vorsitzenden anzuzeigen.
- (4) Der Gemeinderat kann auf Antrag die Verhandlungen über einen Gegenstand vertagen. Wird ein solcher Antrag angenommen, so findet eine zweite Beratung und die Beschlussfassung in einer anderen Sitzung statt.
- (5) Die Beratung ist beendet, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen.
- (6) Der Gemeinderat kann auf Antrag jederzeit die Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand schließen (Schlussantrag). Wird ein solcher Antrag angenommen, ist die Aussprache abubrechen und Beschluss zu fassen. Über einen Schlussantrag kann erst abgestimmt werden, wenn jede Fraktion und die keiner Fraktion angehörenden Stadträte(rätinnen) Gelegenheit hatten, zur Sache zu sprechen.

§ 19 Vortrag, beratende Mitwirkung im Gemeinderat (§§ 33, 71 Abs. 4 GemO)

- (1) Den Vortrag im Gemeinderat hat der (die) Vorsitzende. Er (Sie) kann den Vortrag einem (einer) Beamten(in) oder Angestellten der Stadt oder anderen Personen übertragen. Der Vortrag soll eine Zeit von zehn Minuten nicht überschreiten. Die anlässlich der Vorberatung von Ausschüssen an den Gemeinderat gestellten Anträge gibt der Vorsitzende nach Aufruf des Tagesordnungspunktes im Wortlaut bekannt.
- (2) Der (Die) Beigeordnete nimmt an den Sitzungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teil. Ortsvorsteher(innen) können an den Verhandlungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) Der (Die) Bürgermeister(in) kann unbeschadet des weiterhin bestehenden Rechts des Gemeinderats sachkundige Einwohner(innen) und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten zuziehen.
- (4) Der (Die) Vorsitzende kann, auf Verlangen des Gemeinderats muss er (sie), Beamte(innen) oder Angestellte der Stadt zu sachverständigen Auskünften zuziehen.

§ 20 Redeordnung

- (1) Der (Die) Vorsitzende eröffnet die Beratung nach dem Vortrag (§ 19 Abs. 1). Er (Sie) fordert zu Wortmeldungen auf und erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung bestimmt er (sie) die Reihenfolge. Ein(e) Teilnehmer(in) an der Sitzung darf das Wort erst ergreifen, wenn es ihm (ihr) von dem (der) Vorsitzenden erteilt ist.
- (2) Außer der Reihe wird das Wort erteilt zur Stellung von Anträgen zur Geschäftsordnung (§ 22) und zur Berichtigung eigener Ausführungen.
- (3) Kurze Zwischenfragen an den (die) jeweiligen Redner(in) sind mit dessen (deren) und der Zustimmung des (der) Vorsitzenden zulässig.

- (4) Der (Die) Vorsitzende kann nach jedem (jeder) Redner(in) das Wort ergreifen, er (sie) kann ebenso dem (der) Vortragenden oder zugezogenen(r) sachkundigen Einwohnern(in) und Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen oder ihn (sie) zur Stellungnahme auffordern.
- (5) Die Unterbrechung eines(r) Redners(in) ist nur dem (der) Vorsitzenden gestattet. Er (sie) kann eine(n) Redner(in), der (die) vom Verhandlungsgegenstand abschweift oder sich in Wiederholungen ergeht, "zur Sache" verweisen. Er (Sie) kann Redner und Zwischenrufer, deren Ausführungen den Rahmen der Sachlichkeit überschreiten oder die Ordnung der Sitzung stören, "zur Ordnung" rufen. Bei weiteren Verstößen kann ihm (ihr) der (die) Vorsitzende das Wort entziehen.
- (6) Bei Sachdebatten und Sachanträgen (§ 21, § 24 Abs. 1) ist der erste Redebeitrag einer Fraktion (sog. Fraktionsstellungnahme) auf insgesamt fünf Minuten, die Redezeit bei weiteren Wortmeldungen auf insgesamt drei Minuten begrenzt. Dies gilt nicht bei fachlichen Rückfragen. Bei Überschreiten der Zeitdauer kann der (die) Vorsitzende nach vorheriger Ankündigung das Wort entziehen. Der Gemeinderat kann die Redezeitbeschränkung für ganze Sitzungen oder jederzeit für einen bestimmten Tagesordnungspunkt aufheben (§ 22 Geschäftsordnungsanträge).
- (7) Über denselben Gegenstand darf ein(e) Stadtrat(rätin) nur mit Zustimmung des (der) Vorsitzenden mehr als zweimal sprechen.
- (8) Bei der Stellungnahme der Fraktionen zum Entwurf des Haushaltsplans bestimmt sich die Reihenfolge nach der Anzahl der Sitze im Gemeinderat, bei gleicher Zahl der Sitze nach der Gesamtstimmenzahl des Wahlvorschlags. Bei Mitgliedern des Gemeinderats, die keiner Fraktion angehören, bestimmt sich die Reihenfolge nach der von ihnen bei der letzten Wahl erhaltenen Stimmen.

§ 21 Sachanträge

- (1) Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung (Sachanträge) sind vor Abschluss der Beratung über diesen Gegenstand zu stellen. Anträge müssen klar, sachlich und so abgefasst sein, dass über sie abgestimmt werden kann. Der (Die) Vorsitzende kann verlangen, dass Anträge schriftlich gestellt werden.
- (2) Anträge, deren Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt der Stadt nicht unerheblich beeinflussen (Finanzanträge), insbesondere eine Ausgabenerhöhung oder eine Einnahmesenkung gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplans mit sich bringen würden, müssen einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Aufbringung der erforderlichen Mittel enthalten.

§ 22 Geschäftsordnungsanträge

- (1) Anträge "Zur Geschäftsordnung" können jederzeit, mit Bezug auf einen bestimmten Verhandlungsgegenstand nur bis zum Schluss der Beratung hierüber, gestellt werden.

- (2) Geschäftsordnungsanträge unterbrechen die Sachberatung. Außer dem (der) Antragsteller(in) und dem (der) Vorsitzenden erhält aus jeder Fraktion ein(e) Redner(in) und die keiner Fraktion angehörende Stadträte(rätinnen) Gelegenheit, zu einem Geschäftsordnungsantrag zu sprechen.
- (3) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere
- a) der Antrag, die Reihenfolge in der Tagesordnung zu ändern,
 - b) der Antrag, die Beratung und Beschlussfassung der Angelegenheit auf eine andere Sitzung zu vertagen (§ 18 Abs. 4),
 - c) der Antrag, die Rednerliste zu schließen (d.h. es werden keine weiteren Wortmeldungen mehr aufgenommen),
 - d) der Schlussantrag (Antrag auf Schluss der Beratung, d.h. ohne weitere Aussprache und ohne Rücksicht auf vorhandene Wortmeldungen zur Abstimmung überzugehen (§ 18 Abs. 6)),
 - e) der Antrag, ohne weitere Aussprache zur Tagesordnung überzugehen (d.h. der Gemeinderat soll sich mit dem Tagesordnungspunkt weder beratend noch beschließend befassen, also zum nächsten Punkt auf der Tagesordnung übergehen),
 - f) der Antrag, sachkundige Einwohner(innen), Sachverständige oder Beamte(innen)/Angestellte der Stadt hinzuzuziehen,
 - g) der Antrag, den Gegenstand zu einem späteren Zeitpunkt in derselben Sitzung erneut zu beraten,
 - h) der Antrag, den Verhandlungsgegenstand an einen Ausschuss zu verweisen,
 - i) der Antrag, die Beratung über den Verhandlungsgegenstand zu unterbrechen,
 - j) der Antrag, die Sitzung zu unterbrechen oder zu beenden,
 - k) der Antrag auf Ausschluss wegen Befangenheit.
- (4) Ein(e) Stadtrat(rätin), der (die) selbst zur Sache gesprochen hat, kann Anträge nach Abs. 3 Buchstabe d) (Schlussantrag) und Buchstabe c) (Schluss der Rednerliste) nicht stellen.
- (5) Wird der Antrag auf „Schluss der Rednerliste“ angenommen, dürfen nur noch diejenigen Stadträte(rätinnen) zur Sache sprechen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung auf der Rednerliste vorgemerkt sind.

§ 23 Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit (§ 37 GemO)

- (1) Im Anschluss an die Beratung wird über die vorliegenden Sachanträge Beschluss gefasst. Der Gemeinderat beschließt durch Abstimmung (§ 24) und Wahlen (§ 25).
- (2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (3) Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (4) Ist der Gemeinderat wegen Abwesenheit oder Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.

- (5) Ist keine Beschlussfähigkeit des Gemeinderats gegeben, entscheidet der (die) Bürgermeister(in) an Stelle des Gemeinderats nach Anhörung der nichtbefangenen Stadträte(rätinnen).

Ist auch der (die) Bürgermeister(in) befangen, findet § 124 GemO entsprechende Anwendung; dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zum (zur) Stellvertreter(in) des (der) Bürgermeisters(in) bestellt.

- (6) Bei der Berechnung der "Hälfte bzw. des Viertels aller Mitglieder" nach den Absätzen 2 und 3 ist von der Zahl der tatsächlich besetzten Sitze auszugehen. Diese Zahl ergibt sich dadurch, dass von den gesetzlichen Mitgliedern bzw. der Zahl der in der Hauptsatzung festgelegten Mitglieder zuzüglich des (der) Bürgermeisters(in) (§ 25 GemO) die Zahl der bei der Wahl nicht besetzten Sitze (§ 26 Abs. 4 KomWG) sowie die Zahl der Sitze, die nach Ausscheiden eines(r) Stadtrats(rätin) durch nachrücken nicht mehr besetzt werden können, abgezogen wird.
- (7) Der (Die) Vorsitzende hat sich vor der Beschlussfassung über jeden Verhandlungsgegenstand zu überzeugen, ob der Gemeinderat beschlussfähig ist.

§ 24 Abstimmungen (§ 37 Abs. 6 GemO)

- (1) Anträge sind positiv und so zu formulieren, dass sie als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden können. Wird ein Antrag in eine Frage gekleidet, ist sie so zu stellen, dass sie mit "Ja" oder "Nein" beantwortet werden kann. Über Anträge zur Geschäftsordnung (§ 22) wird vor Sachanträgen (§ 21) abgestimmt. Bei Geschäftsordnungsanträgen wird über diejenigen, die der sachlichen Weiterbehandlung am meisten entgegenstehen, zuerst abgestimmt. Über Änderungs- oder Ergänzungsanträge zur Sache wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Als Hauptantrag gilt der Antrag des (der) Vortragenden (§ 19 Abs. 1), im Falle einer erfolgten Vorberatung der des Ausschusses. Liegen mehrere Änderungs- und Ergänzungsanträge zu der gleichen Sache vor, so wird jeweils über denjenigen zunächst abgestimmt, der am weitesten vom Hauptantrag abweicht, bei Zahlenunterschieden über die höchste Zahl zuerst.
- (2) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Der (Die) Bürgermeister(in) hat Stimmrecht; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Der Gemeinderat stimmt in der Regel offen durch Handhebung ab. Namentlich wird abgestimmt auf Antrag eines Viertels der Stadträte(rätinnen) oder des (der) Vorsitzenden. Bei namentlicher Abstimmung richtet sich die Reihenfolge der Stimmabgabe durch Namensaufruf der Stimmberechtigten nach der alphabetischen Reihenfolge. Der Aufruf beginnt bei jeder namentlichen Abstimmung mit einem anderen Buchstaben des Alphabets. Der (Die) Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest. Ist einem Antrag nicht widersprochen worden, so kann er (sie) dessen Annahme ohne förmliche Abstimmung feststellen. Ist das Ergebnis der Abstimmung nach Ansicht des (der) Vorsitzenden nicht völlig einwandfrei oder wird die Feststellung des Abstimmungsergebnisses durch ein Mitglied des Gemeinderats sofort angezweifelt, so wird die Gegenprobe gemacht. Bestehen auch nach der Gegenprobe noch Zweifel, so ist die Abstimmung zu wiederholen; das einzelne Mitglied kann dabei seine (ihre) Stimmabgabe ändern.

- (4) Der Gemeinderat kann auf Antrag beschließen, dass ausnahmsweise geheim mit Stimmzetteln abgestimmt wird. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen in § 25 Abs. 2.
- (5) Jedem(r) Stadtrat(rätin) steht es frei, seine (ihre) Abstimmung kurz zu begründen und die Aufnahme dieser Erklärung in die Niederschrift zu verlangen. Die Erklärung muss sofort nach der Abstimmung abgegeben werden (s. § 27 (1a)).

§ 25 Wahlen (§ 37 Abs. 7 GemO)

- (1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Gemeinderats widerspricht. Der (Die) Bürgermeister(in) hat Stimmrecht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern(innen) mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein(e) Bewerber(in) zur Wahl und erreicht diese(r) nicht mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten, findet ein zweiter Wahlgang statt; auch im zweiten Wahlgang ist mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Der zweite Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden.
- (2) Die Stimmzettel sind vom (von der) Vorsitzenden bereitzuhalten. Sie werden verdeckt oder gefaltet abgegeben. Der (Die) Vorsitzende ermittelt unter Mithilfe eines vom Gemeinderat bestellten Mitglieds oder eines (einer) Beamten(in) oder Angestellten der Stadt das Wahlergebnis und gibt es dem Gemeinderat bekannt.
- (3) Ist das Los zu ziehen, so hat der Gemeinderat hierfür ein Mitglied zu bestimmen. Der (Die) Vorsitzende oder in seinem (ihren) Auftrag der (die) Schriftführer(in) stellt in Abwesenheit des (der) zur Losziehung bestimmten Stadtrats(rätin) die Lose her. Der Hergang der Losziehung ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 26 Ernennung, Anstellung und Entlassung der Gemeindebediensteten (§§ 24 Abs. 2, 37 Abs. 7 GemO)

- (1) Der Gemeinderat entscheidet im Einvernehmen mit dem (der) Bürgermeister(in) über die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Gemeindebediensteten. Kommt es zu keinem Einvernehmen, entscheidet der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder allein – Anwesende plus Bürgermeister(in); der (die) Bürgermeister(in) hat Stimmrecht. Der (Die) Bürgermeister(in) ist zuständig, soweit der Gemeinderat ihm (ihr) die Entscheidung überträgt oder diese zur laufenden Verwaltung gehört.
- (2) Über die Ernennung und Einstellung der Gemeindebediensteten ist durch Wahl Beschluss zu fassen (s. § 25).

§ 27 Persönliche Erklärung

- (1) Zu einer kurzen "persönlichen Erklärung" erhält das Wort
 - a) jedes Mitglied des Gemeinderats, um seine (ihre) Stimmabgabe zu begründen. Die Erklärung kann nur unmittelbar nach der Abstimmung abgegeben werden (s. § 24 (5));
 - b) wer einen während der Verhandlung gegen ihn (sie) erhobenen Vorwurf abwehren oder wer eigene Ausführungen oder deren unrichtige Wiedergabe durch andere Redner(innen) richtigstellen will. Die Erklärung kann nach Erledigung eines Verhandlungsgegenstandes (Beschlussfassung, Vertagung, Übergang zur Tagesordnung) abgegeben werden.
- (2) Eine Aussprache über "persönliche Erklärungen" findet nicht statt.

§ 28 Fragestunde (§ 33 Abs. 4 GemO)

- (1) Einwohner(innen) und die ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 10 Abs. 3 und 4 GemO können bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats Fragen zu Gemeindeangelegenheiten stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten (Fragestunde).
- (2) Grundsätze für die Fragestunde:
 - a) die Fragestunde findet in der Regel am Anfang jeder öffentlichen Gemeinderatssitzung statt. Ihre Dauer soll 30 Minuten nicht überschreiten.
 - b) Jede(r) Frageberechtigte im Sinne des Absatzes 1 darf in einer Fragestunde zu nicht mehr als zwei Angelegenheiten Stellung nehmen und Fragen stellen. Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurzgefasst sein und sollen die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.
 - c) Zu den gestellten Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt der (die) Vorsitzende Stellung. Kann zu einer Frage nicht sofort Stellung genommen werden, so wird die Stellungnahme in der folgenden Fragestunde abgegeben. Ist dies nicht möglich, teilt der (die) Vorsitzende dem (der) Fragenden den Zeitpunkt der Stellungnahme rechtzeitig mit. Widerspricht der (die) Fragende nicht, kann die Antwort auch schriftlich gegeben werden. Der (Die) Vorsitzende kann unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO von einer Stellungnahme absehen, insbesondere in Personal-, Grundstücks-, Sozialhilfe- und Abgabensachen sowie in Angelegenheiten aus dem Bereich der Sicherheits- und Ordnungsverwaltung.

§ 29 Anhörung (§ 33 Abs. 4 GemO)

- 1) Der Gemeinderat kann betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung im Gemeinderat vorzutragen (Anhörung). Über die Anhörung im Einzelfall entscheidet der Gemeinderat auf Antrag des (der) Vorsitzenden, eines(r) Stadtrats(rätin) oder betroffener Personen und Personengruppen.

- (2) Die Anhörung ist öffentlich. Unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO kann die Anhörung nichtöffentlich durchgeführt werden. Der Gemeinderat kann die Anhörung auch in Angelegenheiten, für die er zuständig ist, einem Ausschuss übertragen.
- (3) Im Falle einer Anhörung im Rahmen einer nichtöffentlichen Sitzung dürfen die anzuhörenden Personen während der Beratung und Entscheidung nicht im Sitzungssaal anwesend sein.
- (4) Die Anhörung findet vor Beginn einer Sitzung des Gemeinderats oder innerhalb einer Sitzung vor Beginn der Beratung über die die Anzuhörenden betreffende Angelegenheit statt. Hierüber entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.
- (5) Ergibt sich im Laufe der Beratungen des Gemeinderats eine neue Sachlage, kann der Gemeinderat eine erneute Anhörung beschließen. Die Beratung wird zuvor unterbrochen.
- (6) Die Möglichkeit der Anhörung findet keine Anwendung, sofern ein Anhörungsverfahren bereits gesetzlich geregelt ist.

IV. Beschlussfassung im Umlaufverfahren und durch Offenlegung

§ 30 Elektronisches und schriftliches Verfahren (§ 37 Abs. 1 GemO)

Über Gegenstände einfacher Art kann im elektronischen oder schriftlichen Verfahren beschlossen werden. Der Antrag, über den im schriftlichen Verfahren beschlossen werden soll, wird gegen Nachweis und mit Angabe der Widerspruchsfrist allen Stadträten(rätinnen) entweder nacheinander in einer Ausfertigung oder gleichzeitig in je gleichlautenden Ausfertigungen zugeleitet. Er ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht. Wird anstelle des schriftlichen Verfahrens das elektronische Verfahren gewählt, wird der Beratungsgegenstand über den abgestimmt werden soll, allen Stadträten(rätinnen) unter Angabe der Widerspruchsfrist mit einfacher E-Mail gleichzeitig übersandt. Auch er ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht. Offensichtlich befangene Stadträte(rätinnen) werden nicht beteiligt. In der nächsten Sitzung wird der Beratungsgegenstand zur Kenntnis auf die Tagesordnung gesetzt. Der Widerspruch kann im elektronischen oder schriftlichen Verfahren mündlich, fernmündlich oder schriftlich bei der Geschäftsstelle des Gemeinderats eingelegt werden.

§ 31 Offenlegung (§ 37 Abs. 1 GemO)

- 1) Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung beschlossen werden. Die Offenlegung kann in einer Sitzung und außerhalb einer solchen geschehen.
- (2) Bei Offenlegung in einer Sitzung sind die zur Erledigung vorgesehenen Gegenstände in einem besonderen Abschnitt der Tagesordnung aufzuführen. Ein Antrag ist angenommen, wenn ihm während der Sitzung nicht widersprochen wird.

- (3) Bei Offenlegung außerhalb einer Sitzung sind die Stadträte(rätinnen) darauf hinzuweisen, dass die Vorlage auf dem Rathaus aufliegt; dabei ist eine Frist zu setzen, innerhalb der dem Antrag widersprochen werden kann. Wird fristgerecht kein Widerspruch erhoben, ist der Antrag angenommen. Der Widerspruch kann mündlich, fernmündlich oder schriftlich bei der Geschäftsstelle des Gemeinderats eingelegt werden.

V. Niederschrift

§ 32 Inhalt der Niederschrift (§ 38 Abs. 1 GemO)

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Gemeinderats ist eine Niederschrift zu fertigen; sie muss insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, den Namen des (der) Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Stadträte(rätinnen) unter Angabe des Grundes der Abwesenheit, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Die Niederschrift wird grundsätzlich in Form eines Ergebnisprotokolls entsprechend den Anforderungen des § 38 Abs. 1 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung geführt.
- (2) Bei Beschlussfassung im Wege des elektronischen oder schriftlichen Verfahrens (§ 30) oder der Offenlegung (§ 31) gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Der (Die) Vorsitzende und jedes Mitglied können im Einzelfall verlangen, dass seine (ihre) Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

§ 33 Führung der Niederschrift (§ 38 Abs. 2 GemO)

- 1) Die Niederschrift wird vom (von der) Schriftführer(in) geführt. Sofern der (die) Bürgermeister(in) keine(n) besondere(n) Schriftführer(in) bestellt, ist er (sie) Schriftführer(in). Zur Erleichterung der Fertigung der Sitzungsniederschrift sind Tonaufzeichnungen der vollständigen Sitzung zulässig. Die Tonaufzeichnungen sind nach Genehmigung des Protokolls unverzüglich zu löschen.
- (2) Die Niederschrift über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen sind getrennt zu führen.
- (3) Die Niederschrift ist vom (von der) Vorsitzenden, zwei Stadträten(rätinnen), die an der Verhandlung teilgenommen haben sowie vom (von der) Schriftführer(in) zu unterzeichnen. Ist kein(e) besondere(r) Schriftführer(in) bestellt, so unterzeichnet der (die) Bürgermeister(in) als "Vorsitzende(r) und Schriftführer(in)".

§ 34 Anerkennung der Niederschrift (§ 38 Abs. 2 GemO)

Die Niederschrift ist in der Regel in der nächsten Sitzung, spätestens innerhalb eines Monats, durch Auflegen zur Kenntnis des Gemeinderats zu bringen. Über hierbei gegen die Niederschrift vorgebrachte Einwendungen entscheidet der Gemeinderat.

§ 35 Einsichtnahme in die Niederschrift (§ 38 Abs. 2 GemO)

- (1) Die Stadträte(rätinnen) können jederzeit in die Niederschriften über die öffentlichen und über die nichtöffentlichen Sitzungen Einsicht nehmen. Eine Einsichtnahme in die Niederschrift nichtöffentlicher Sitzungen ist nicht möglich, wenn ein(e) Stadtrat(rätin) wegen Befangenheit von der Sitzung ausgeschlossen war.
- (2) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist auch den Einwohnern(innen) gestattet.

VI. Geschäftsordnung der Ausschüsse

§ 36 Sinngemäße Anwendung der Geschäftsordnung des Gemeinderats (§§ 39 Abs. 5, 40, 41 GemO)

Die Geschäftsordnung des Gemeinderats findet auf die beschließenden und beratenden Ausschüsse mit folgender Maßgabe sinngemäß Anwendung:

- a) Vorsitzende(r) der beschließenden Ausschüsse ist der (die) Bürgermeister(in). Er (Sie) kann einen seiner (ihrer) Stellvertreter(innen), eine(n) Beigeordnete(n) oder, wenn alle Stellvertreter(innen) oder Beigeordneten verhindert sind, ein Mitglied des Ausschusses, das Stadtrat(rätin) ist, mit seiner (ihrer) Vertretung beauftragen.
- b) Den Vorsitz in den beratenden Ausschüssen führt der (die) Bürgermeister(in). Er (sie) kann einen seiner (ihrer) Stellvertreter, eine(n) Beigeordneten oder ein Mitglied des Ausschusses, das Stadtrat(rätin) ist, mit seiner (ihrer) Vertretung beauftragen. Ein(e) Beigeordnete(r) hat als Vorsitzende(r) Stimmrecht.
- c) In die beschließenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner(innen) oder Sachverständige widerruflich als beratende Mitglieder berufen werden; sie sind ehrenamtlich tätig; ihre Zahl darf die der Stadträte(rätinnen) in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.
- d) In die beratenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner(innen) oder Sachverständige widerruflich als Mitglieder berufen werden, sie sind ehrenamtlich tätig; ihre Zahl darf die der Stadträte(rätinnen) in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.
- e) Sitzungen der beschließenden Ausschüsse, die der Vorbereitung von Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, dienen, können in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung erfolgen. Dieses freie Wahlrecht wird nur durch die Belange des § 35 Abs.1 S. 2 GemO beschränkt, bei dessen Vorliegen muss nichtöffentlich verhandelt werden.
- f) Wird ein beschließender Ausschuss wegen Befangenheit beschlussunfähig, entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat. Wird ein beratender Ausschuss aus demselben Grund beschlussunfähig, entscheidet der Gemeinderat ohne Vorberatung.
- g) Die an der Teilnahme einer Sitzung verhinderten Mitglieder von Ausschüssen haben ihre Stellvertreter(innen) rechtzeitig zu verständigen und ihnen Einladung, Tagesordnung und Beratungsunterlagen zur Sitzung zu übergeben.

Die Geschäftsstelle des Gemeinderats sowie der (die) Fraktionsvorsitzende sind darüber zu informieren. Haben sich Mitglieder der Ausschüsse krank oder in Urlaub gemeldet, sorgt der (die) Vorsitzende für die Einladung der Stellvertreter(innen).

- h) Die Tagesordnung mit den Beratungsunterlagen wird auch für die Ausschusssitzungen jedem(r) Stadtrat(rätin) übersandt.
- i) Jede(r) Stadtrat(rätin) ist berechtigt, an den nichtöffentlichen Sitzungen der Ausschüsse, denen er (sie) nicht als Mitglied angehört, als Zuhörer teilzunehmen.
- j) Der beratende Ausschuss „Internationaler Beirat“ verfügt über eine eigene Geschäftsordnung, die der Gemeinderat beschlossen hat.

VII. Schlussbestimmung

§ 37 Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung des Gemeinderates am 17.11.2021 in Kraft.

§ 38 Außerkrafttreten bisheriger Bestimmungen

Mit Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung in der Fassung vom 17.11.2021 tritt die Geschäftsordnung vom 19.12.1990 (Inkrafttreten am 05.02.1991) außer Kraft.

Müllheim, den 17.11.2021

Martin Löffler
Bürgermeister

Verfahrensverlauf

Beschlussfassung Neufassung Geschäftsordnung: 27.06.2018
Beschlussfassung 1. Änderung Geschäftsordnung: 17.11.2021
(§ 19 Abs. 1; § 20 Abs. 6)